

zweier Zeugnisse geradezu auf den Kopf stellen, wenn wir annehmen wollten, der fragliche Passus der Legende sei ein Auszug aus der Lebensbeschreibung. Die Verlegenheit des Verfassers der Vita gegenüber dem Zitat aus der Legende prägt sich recht klar im ersten Satz aus. Da dieser mit denselben Worten schon an anderer Stelle gebraucht war, mochte ihn Johann Antoni nicht noch einmal verwenden und suchte er daher nach einem neuen Ausdruck. So ward aus 'pago Maguntino . . . exitit oriundus' die verwässerte und zugleich geschraubte Wendung 'Maguntino solo . . . exortus' (S. 73).

Demgegenüber ist zu bedenken, dass in der Vita an dieser Stelle eine Satzkonstruktion mit 'exitit oriundus' das ganze Gefüge sprengen würde. In diesem zusammenfassenden Schluss war es nicht Verlegenheit, sondern stilistisches Gefühl, das dem Verfasser eingab, die Partizipialkonstruktion 'exortus' anzuwenden. Jakob von Mainz aber, der nur einen Auszug geben wollte, fand es besser, die Abstammung Arnolds in einem selbständigen Satz zu berichten und mit den Anfangsworten der Vita zu beginnen, um dann sofort den zusammenfassenden Schluss anzufügen. Für seine Zwecke genügte das. Ilgens subjektivem Empfinden mag die Wendung 'Maguntino solo exortus' verwässert und zugleich geschraubt vorkommen. Andere werden anders urteilen und sich überhaupt nicht genötigt fühlen, von dem durch andere Erwägungen nahegelegten Schluss abzugehen, die Abfassung der Vita vor 1530 anzusetzen.

5. Die 'Historia S. Arnoldi' nach dem Chronicon Wormatiense des Mönches von Kirschgarten.

Um 1500 schrieb der Mönch von Kirschgarten¹ in seiner Wormser Chronik zum Strafgericht, das Barbarossa 1163 über Mainz verhängte: 'Verumtamen hoc fuit propter horrendam mortem, quam sancto Arnoldo episcopo suo sibi dilectissimo intulerunt, prout in historia ipsius sancti Arnoldi episcopi Moguntinensis habetur, quam habeo'². Der Mönch von Kirschgarten war also im Besitz einer

1) Ueber ihn s. Boos, Monumenta Wormatiensia, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms 3 (Berlin 1893), Einleitung S. XX ff.
2) Boos 40.